

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 21.07.2021 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24.11.2010, zuletzt geändert am 13.07.2016 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **132,00 Euro**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **264,00 Euro**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht. Werden neben im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere“.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt **132,00 Euro**. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Rottweil,

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.